

Satzung
über die Aufgabe und Benutzung des Stadtarchivs
der Stadt Wilhelmshaven (Archivordnung)
in der Fassung der Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen - NArchG - vom 25. 05.1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 402), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 30.11.2005 folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufgaben und Benutzung
des Stadtarchivs der Stadt Wilhelmshaven (Archivordnung)**

beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt Wilhelmshaven unterhält ein öffentliches Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen (§ 2 NArchG), die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen.
- (3) Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen.
- (4) Das Archiv kann fremdes Archivgut aufnehmen. Hierzu gehört die Übernahme von Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder anderen Gruppierungen.
- (5) Das Fotoarchiv ist Bestandteil des Stadtarchivs.
- (6) Das Archiv fördert die Erforschung, Darstellung und Kenntnis der Stadtgeschichte sowie die Herausgabe von Publikationen.

§ 2

Benutzung des Stadtarchivs

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 3

Art der Benutzung

- (1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im Benutzerraum eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- (2) Die Nutzung des Archivguts erfolgt persönlich. Die Benutzer werden archivfachlich beraten.
- (3) Von vorgelegten Archivalien können Reproduktionen angefertigt werden, soweit es die Möglichkeiten des Archivs und der Erhaltungszustand der Vorlage es zulassen. Wird hierbei digitale Technik verwendet, ist der vorherige Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Benutzerantrag erforderlich.
- (4) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erteilt.
- (6) In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher. Über die Ausleihfristen ist im Einzelfall zu entscheiden.
- (7) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 4

- (1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben (Anlage 1: Benutzungsantrag, Anlage 2: Ergänzungsantrag). Die BenutzerInnen verpflichten sich, bei der Benutzung und Auswertung der im Stadtarchiv vorgelegten Archivalien die schutzwürdigen Belange Dritter, insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrecht, zu beachten. Eine Versagung der Benutzung bestimmter Archivalien ist durch das Stadtarchiv zu begründen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung widerrufen werden.

§ 5

Kosten der Benutzung

Für die Benutzung werden Verwaltungsgebühren nach der gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 30. November 2005
Stadt Wilhelmshaven

gez.

Menzel
Oberbürgermeister